



K U N D M A C H U N G

Auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses der Stadtgemeinde Rottenmann vom 23. September 2019 wurden die bestehenden Richtlinien betreffend die Studierendenförderung um die Ziffer g) erweitert, womit der neue Inhalt der Studierendenförderung der Stadtgemeinde Rottenmann folgender Maßen lautet:

Die Stadtgemeinde Rottenmann gewährt Studierenden, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Rottenmann haben, pro Studiensemester eine

STUDIARENDFÖRDERUNG.

Dieser Förderungsbeitrag stellt eine Unterstützung für Studenten bzw. Studentinnen mit Hauptwohnsitz in Rottenmann dar.

Die Stadtgemeinde gewährt diese Förderungsmittel im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

Für die Bereitstellung und Gewährung dieser Förderungsmittel werden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann nachstehende

RICHTLINIEN

erlassen:

Anspruchsberechtigung

- a) Anspruchsberechtigt sind über schriftliches Ansuchen jene Studenten bzw. Studentinnen einer Universität bzw. gleichgestellten Hochschule, die in der Stadtgemeinde Rottenmann ihren Hauptwohnsitz haben.
- b) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass für die Studierenden der Anspruch auf Gewährung der Familienbeihilfe besteht.

Förderungsmittel – Bereitstellung und Gewährung

- a) Im ordentlichen Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres wird ein entsprechender Betrag für diese Zwecke vorgesehen.

- b) Der Förderungsbetrag beträgt € 100,00 pro Studiensemester
- c) Seitens des Studenten/der Studentin ist dem schriftlichen Ansuchen jeweils eine Bestätigung der Hochschule über die Inskription sowie auf Anforderung eine Bescheinigung über die Gewährung der Familienbeihilfe beizulegen.
- d) Bei Zuerkennung einer Studierendenförderung wird der Förderungsbetrag nach Semesterende bzw. binnen vier Wochen nach der Beschlussfassung ausbezahlt.
- e) Auf die Gewährung von Förderungsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.
- f) Studierenden, die mehrere Studien betreiben, wird der Förderungsbetrag pro Semester nur einmal gewährt.
- g) Die Förderung kann rückwirkend für maximal zwei Semester, demnach für das abgelaufene und ein weiteres Semester, beantragt werden.

Die vorangeführten Richtlinien für die Gewährung von Förderungsbeiträgen an Studierende treten mit dem Tag des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. September 2019 in Kraft.

Die Studierendenförderung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. September 2019 unter GZ: 061-1/2019 genehmigt.

Für den Gemeinderat:

Alfred Bernhard
Bürgermeister

Angeschlagen, am
Abzunehmen, am